

# **Satzung**

## **zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) und von § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Rat der Stadt Trier in der Sitzung am 04.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## **§ 4**

### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs.1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundflächen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

## **§ 5**

### **Anforderung von Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## **§ 6**

### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## **§ 7**

### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) in der Stadt Trier vom 25.08.1997 außer Kraft.

Trier, 05.02.1999

Helmut Schröer, Oberbürgermeister

## **Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach 135 a - 135 c BauGB**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

### **1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

- 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht und der Pflanzgrube
  - Anpflanzung von Hochstamm-bäumen im Regelfall mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18
  - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
  - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung im Regelfall mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Bäumen II. Ordnung im Regelfall mit einem Stammumfang der Sortierung 14/16, Heistern und zweimal verpflanzten Sträuchern - die Sortierung richtet sich nach der jeweiligen Art -
  - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
  - Aufforstung mit standortgerechten Arten
  - Erstellung von Schutzeinrichtungen
- 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
  - Anpflanzung von Ostbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
  - Einsaat Gras-/Kräutermischung
  - Erstellung von Schutzeinrichtungen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
  - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

### **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
  - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
  - ggf. Abdichtung des Untergrundes
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
  - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
  - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieur-biologischer Vorgaben
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

### **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

#### **3.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

#### **3.2 Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

### **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

#### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

### **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

#### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

#### **5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

#### **5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

#### **5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau und Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre